



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Geilenkirchen
Ordnungsamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen Eing. 21. Mai 2010 Amt: 32

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Geilenkirchen, Ausstellung Teilflächennutzungsplan Teil A, B

Ihr Schreiben vom 22.04.2010, Az.: Sachl. Teil-FNP Wind

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag
Peter Brand
(Brand)

Datum 20.05.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5370012-584/10/
bei Antwort bitte angeben

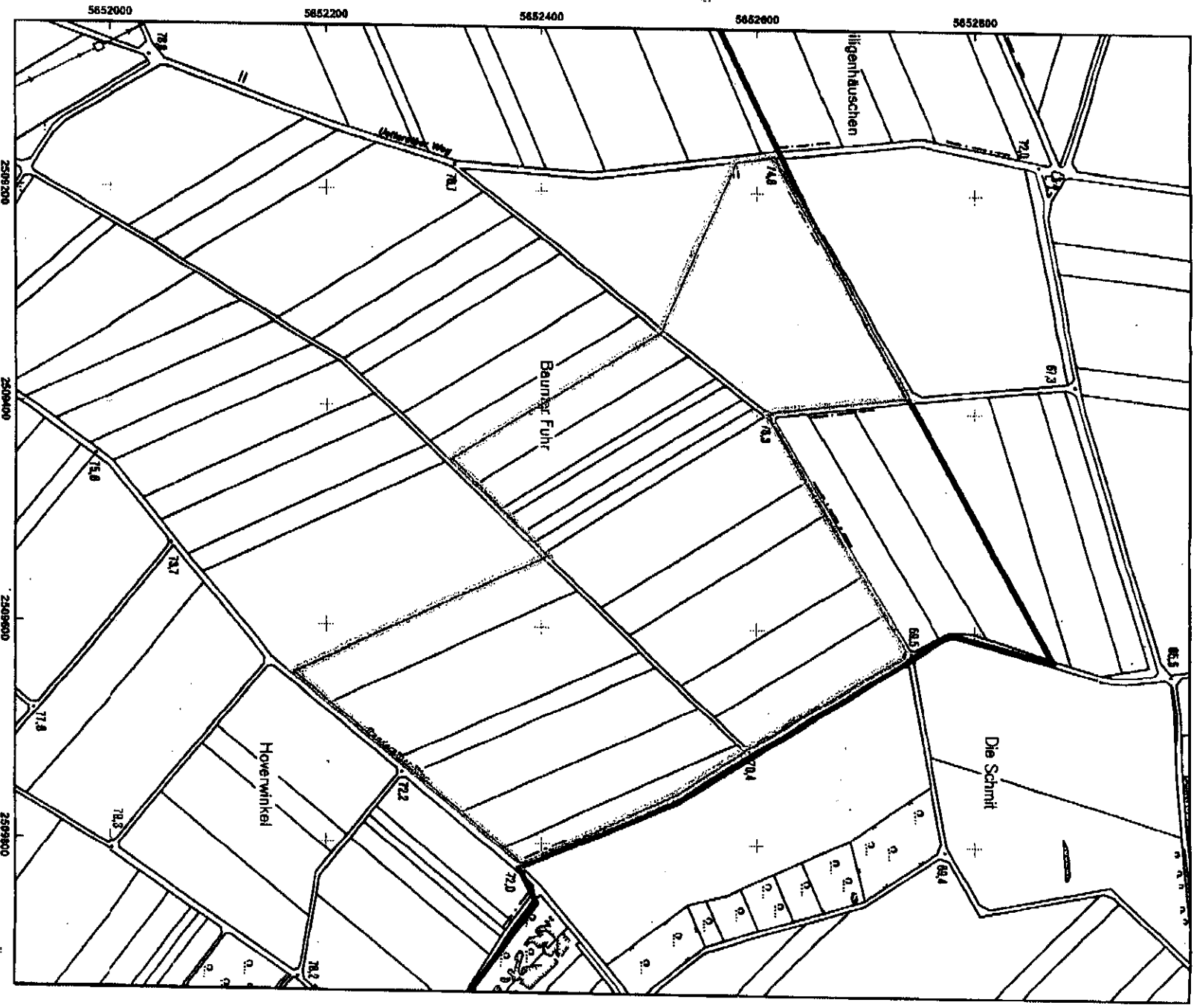
Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
peter.brand@brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000000410001 2
BIC:
WELADED0

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5370012-58/10

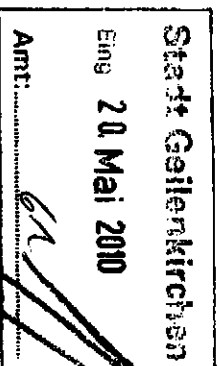


Kartenmaßstab : 1:5.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergaben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohndetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Geilenkirchen
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen



Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windkraftanlagen bei Lindedem und bei Tripsrath unter Aufnahme der vorhandenen Windkraftkonzentrationszonen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 22.04.2010 Ihr Zeichen Sachl. Teil-FNP Wind

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen kenntlich gemachten Planungsgebiete (Teil A, Teil B) liegen über mehreren auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“.

Eigentümerin der Braunkohlefelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten in diesen Feldern ist hier nichts bekannt.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. In diesem Bergwerksfeld ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Datum: 18. Mai 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2010-295
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Peter Schneider
peter.schneider@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3686
Fax: 0231/5410-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz:

Selbstzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
Westf.B Düsseldorf 4008017

BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004

0080 17

BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:

DE123678657



Bergbau ist nach den hier vorliegenden Unterlagen in den Vorhabenflächen nicht umgegangen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im "Oberen Grundwasserstockwerk" sowie in tiefer liegenden Grundwasserstockwerken betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Die RWE Power AG ist von Ihnen bereits am Verfahren beteiligt..

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag


A. Schneider



STADT LINNICH

Der Bürgermeister

Nr. 3

Stadtverwaltung - Postfach 1240 - 52438 Linnich

- ☒ Rathaus, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich
☐ Nebenstelle Altemarkt 5, 52441 Linnich

Internet www.linnich.de
mail@linnich.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do. auch 14.00 - 18.00 Uhr
Der Fachbereich 5 - Soziales ist
mittwochs geschlossen.

An die

Stadt Geilenkirchen

Stadtentwicklungs- und Umweltamt

Postfach 1269

52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 21. Mai 2010

Amt: *61*

Dienststelle

Ansprechpartner

Fb 6 Bauen und Planung
Herr Reyer

Zimmer-Nr

207

Telefon

0 24 62 / 99 08 0

Durchwahl

0 24 62 / 99 08 600

Telefax

0 24 62 / 99 08 960

e-Mail

hreyer@linnich.de

AktENZEICHEN

Kassenzettel

19. Mai 2010

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen;
hier: Aufstellung eines sachlichen Teilflächenutzungsplanes zur Ausweisung neuer
Konzentrationszonen für Windkraftanlagen bei Lindern und bei Tripprath unter Aufnahme
der vorhandenen Windkraftkonzentrationszonen

Ihre Email vom 26.04.2010 nebst Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben Sie die o.a. Planung hier vorgelegt. Die von Ihnen vorgesehene Zone „Fläche G“ liegt westlich und östlich der K 6 (Kreis DN) und grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zum Linnicher Ortsteil Gereonsweiler. Sie stellt eine unmittelbare Erweiterung an die bereits bestehende Konzentrationszone dar. Diese Zone ist 50 ha groß und liegt östlich der Ortslage Beek und südlich der Ortslage Lindern. Hier befinden sich nach Ihren eigenen Angaben zur Zeit 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 7,3 MW, die zwischen 1997 und 2002 errichtet wurden.

Die „Fläche G“ – allerdings in einer etwas kleineren Variante, was die Ausdehnung in südwestlicher Richtung betrifft – war bereits im Jahr 2004 Gegenstand eines entsprechenden Bauleitverfahrens. Die Stadt Linnich hat im Rahmen der Beteiligung seinerzeit zu dem Vorhaben erhebliche Einwendungen geltend gemacht. Diese Bedenken beziehen sich darauf, dass das vorhandene Landschaftsbild bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen nachhaltig beeinträchtigt wird. Durch die geplante Erweiterung würde diese Beeinträchtigung ein nicht mehr vertretbares Maß erreichen. Die Stadt Linnich ist insoweit besonders betroffen, als an ihrer nördlichen Grenze zu Geilenkirchen, Hückelhoven und Erkelenz bereits Windkraftanlagen in erheblicher Zahl errichtet und in Betrieb gegangen sind.

Bauleitbindungen:
Sonderzone Dillen 3 207 800 (BL 2 395 501 10)
Rathauspark Alkenhoven eG 3 001 296 018 (BL 2 370 691 03)
Karlshofenpark Erkelenz eG 5 600 001 010 (BL 2 312 633 59)
Volkspark 600 406 019 (BL 2 312 612 82)
Erkelenz - Hückelhoven - Wegberg eG 14360-500 (BL 2 370 100 50)
Postbank Köln

Bürgerbüro:	Altemarkt 5, 52441 Linnich
Telefon:	0 24 62 - 99 08 520
Fax:	99 08 932
Öffnungszeiten:	Mo.-Mitt. 08.00 - 16.30 Uhr
Do.	08.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Sa.	09.30 - 11.30 Uhr

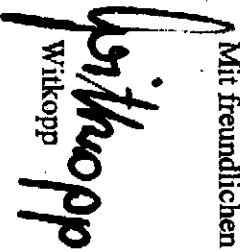
In der Begründung zum Planentwurf weisen Sie selbst darauf hin, dass dieses Vorhaben wegen umfangreicher Proteste aus der Öffentlichkeit im Jahr 2004 dann durch einen entsprechenden Ratsbeschluss nicht weitergeführt wurde. Sie führen weiterhin aus, dass die Thematik jedoch im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 28.01.2010 auf privaten Antrag hin wieder beraten wurde. Ergebnis ist, dass zur Feststellung der Eignung von Flächen für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen eine erneute gesamtstädtische Untersuchung durchgeführt wurde. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass u.a. die 2004 verworfene Fläche in einer etwas größeren Dimensionierung erneut überplant werden soll. In Bezug auf das Naherholungspotenzial und das Landschaftsbild des Standortes kommen Sie nunmehr zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigung vorliegt, da bereits eine Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark Lindern gegeben ist.

Ich kann mich für die Stadt Linnich dieser Argumentation nicht anschließen. Die logische Fortführung des Gedankens würde nämlich bedeuten, dass die Anzahl der Windkraftanlagen an einem Standort beliebig erhöht werden kann, wenn nur erst einmal ein gewisser Bestand vorhanden ist.

Seitens der Stadt Linnich werden daher die seinerzeit erhobenen Einwendungen in vollem Umfang aufrechterhalten. Die durch die geplante Erweiterung der Zone bedingte Anzahl an Windkraftanlagen würde ein Maß erreichen, bei dem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht mehr hinnehmbar ist.

Die weitere Ausdehnung der vorhandenen Windkraftkonzentrationszone wird seitens der Stadt Linnich nicht unterstützt. Ich bitte, diesen hier vorgetragenen Aspekt auch in die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Wilkopp

Bankverbindungen:	
Sparkasse Düren	3 207 800 (BLZ 395 501 10)
Ratfisenbank Alkenhoven eG	3 001 296 018 (BLZ 370 691 03)
Ratfisenbank Erkelenz eG	3 600 001 010 (BLZ 312 633 59)
Vollbank	
Erkelenz - Hückelhoven - Wegberg eG	600 406 019 (BLZ 312 612 82)
Postbank Köln	14360-500 (BLZ 370 100 50)

Bürgerbüro:	Altmarkt 5, 52441 Linnich
Telefon:	0 24 62 - 99 08 320 Fax: 99 08 932
Öffnungszeiten:	Mo.-Mi. 08.00 - 16.30 Uhr
Do.	08.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Sa.	09.30 - 11.30 Uhr

- 2 -

Aus den dargestellten Gründen werden Bedenken gegen den sachlichen Teilflächenutzungsplan zur Ausweisung neuer Konzentrationzonen erhoben, da für die angrenzenden Bewohner der Ortschaft Baumen mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schöleber

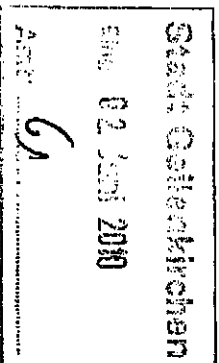
1.1d. Stadtrechtsdirektor

KREISVERWALTUNG • 52523 Heinsberg

HEINSBERG Kreis

.....Der Landrat

Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
52511 Geilenkirchen



Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Megaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
gerd.magaass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:



28.05.2010

**Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen;
Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung neuer Konzentrations-
zonen für Windkraftanlagen bei Lindern und Tripsrath unter Aufnahme der vorhande-
nen Windkraftkonzentrationen;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

in Geilenkirchen, ~
Gemarkung
Flur
Flurstück

Ihr Schreiben vom 22. April 2010, Az.: Sachl. Teil-FNP Wind

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Bei der Aufstellung neuer Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sind aus
gesundheitsaufsichtlicher Sicht, die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

- Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen sind ausreichende Abstände entsprechend
der Emissionswerte der TA Lärm einzuhalten.
- Der Geräusche Immissionsschutz ist so zu halten, dass die Immissionsrichtwerte der TA-
Lärm nicht auf die einzelnen Windkraftanlagen bezogen sind, sondern in der Summe auf
einer Fläche errichteten Anlagen einzuhalten sind.
- Der Abstand zu Wohngebäuden ist soweit zu halten, dass Schattenwurf für einzelne
Gebäude/Gehöfte nicht zu befürchten ist.

Dienstgebäude:
Valtenburger Str. 45
52523 Heinsberg
Tel: (02452) 13 - 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBLZ: 312 512 20 Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
IBLZ: 370 100 50 Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE87 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

- Auf Punkt 6.2 des Teilflächennutzungsplanes Windkraft – Vorentwurf wird hingewiesen.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu dem vorgelegten Flächennutzungsplan kann nicht vorgenommen werden.

Um eine entsprechende Stellungnahme abgeben zu können, bitte ich durch Gutachten nachprüfen zu lassen, in wieweit die angrenzenden Bebauungen durch Lärm und Schattenschlag der Windkraftanlagen beaufschlagt werden.

Erst durch Vorlage der Gutachten, für die einzelnen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen kann eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-/Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Untere Landschaftsbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde liegt mir zurzeit nicht vor.

Sie wird Ihnen bis zum 15. Juni 2010 zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Zürich



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 - Az 45 - 03 - 03

Wehrverwaltung

Bearbeiter: Herr von den Driesch
Telefon: 0211-959-2386
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbrwestiuvwestbe@bundeswehr.org

Nr. 6

9. Juli 2010

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Rossek-Str. 45 • 40120 Düsseldorf

Stadt Geilenkirchen

Postfach 12 69

52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 13 Juli 2010

Amt: *MA*

Per Mail vorab an:
regina.rossek@geilenkirchen.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_A_072_10_a

Bauleitplanung:
hier: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für WKA der Stadt Geilenkirchen

Ihr Schreiben vom 22.04.2010 - Az Sachl. Teil-FNP Wind

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben mich mit dem o.g. Schreiben an der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für WKA der Stadt Geilenkirchen beteiligt. Zu dieser Planung nehme ich wie folgt Stellung.

Zwei der drei geplanten Gebiete liegen ca. 7300 m beziehungsweise 7800 m nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes, außerhalb des Bauschutzbereiches. Das dritte Gebiet liegt ca. 10000 m vor der Schwelle und ca. 1600 m seitlich / nördlich der Pistenmittellinie, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2b LuftVG, des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Vorlagegrenze liegt bei 181,14 m über NN.

Die Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ vom 02. Nov 2001 ist nicht immer gegeben. Der Teilnutzungsplan für WKA-Konzentrationszonen bezieht sich auf Gebiete, welche zwischen 8750m und 12000m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Geilenkirchen entfernt sind, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegen und radartechnisch voll erfasst werden.

Hauptbüro Düsseldorf:
Wilhelm-Rossek-Str. 45
40470 Düsseldorf
www.bundeswehr.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AbgSpWNBw: 3221

**Bauverbindungs-
Deutsche Bundesbank**
Filiale - Saarbrücken -
BLZ 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Möcklinger 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AbgSpWNBw: 4224

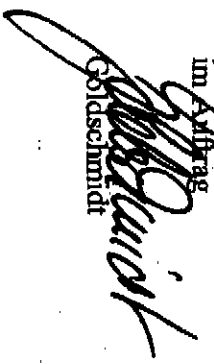
Nach Vorlage der Unterlagen wurde der Teilnutzungsplan für WKA-Konzentrationszonen im Stadtgebiet Geilenkirchen flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Die geplanten WKA-Konzentrationszonen liegen in Gebieten mit Bestandswindenergieanlagen unterschiedlicher Windenergieanlagentypen und Bauhöhen. Durch die räumliche Nähe und unterschiedliche Vortbelastung durch Bestandswindenergieanlagen kann aus flugsicherungstechnischer Sicht keine Realisierungsperspektive für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Zonen in Aussicht gestellt werden, ohne die Funktionalität der ASR weiter einzuschränken (Störzonenproblematik, Verschattungen).

Dem Planungsvorhaben kann daher in der dargestellten Planung nicht zugestimmt werden. Sollten Sie eventuell andere Gebiete für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Erwägung ziehen, so müssten diese durch mich erneut geprüft werden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


G. Goldschmidt



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 - 03



Wehrverwaltung

Bearbeiter: Herr von den Driesch
Telefon: 0211-959-2386
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiunw4toeb@bundeswehr.org

. März 2011

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Geilenkirchen
Postfach 12 69

Per Mail vorab an:
alexander.jansen@geilenkirchen.de

52502 Geilenkirchen

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_A_072_10_b

**Bauleitplanung;
hier: 64. Änderung des FNP der Stadt Geilenkirchen zur Darstellung von
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Ihr Schreiben vom 07.02.2011 - Az 61 20 01 64

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem o.a. Schreiben erkundigen Sie sich, ob ich, aufgrund meines Schreibens vom 01.02.2011 an die Firma Davids Soliby GbR an meiner Stellungnahme vom 09.07.2010 festhalte.

In meiner Stellungnahme an Sie hatte ich die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Gebieten Tripsrath und Lindern abgelehnt. Trotz dieser Ablehnung hatte ich mit meinem Schreiben vom 01.02.2011 an die Firma Davids Soliby GbR eine Realisierungsperspektive für 4 Windenergieanlagen in dem Teilbereich Lindern der Flächennutzungsplanänderung in Aussicht gestellt.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit: die Flächennutzungsplanänderung wurde von meinen militärischen Fachdienststellen dahingehend betrachtet, in wie weit sich diese auf die Erweiterung von Störzonen für die Radaranlagen des Flugplatzes Geilenkirchen auswirken. Es wird bei dieser Betrachtung also davon ausgegangen, dass die gesamte Fläche einer Konzentrationszone mit Windenergieanlagen befüllt wird. Daraus ergibt sich eine nicht zulässige Störzone für den Flugplatz Geilenkirchen.

Bei der privaten Voranfrage ging es jedoch nur um vier Windenergieanlagen, wovon drei an den Rand der einen Teilfläche der Flächennutzungsplanänderung errichtet werden sollten. Die vierte Anlage sollte mitten in der Konzentrationszone errichtet werden. Diese Anlage wurde von mir dann auch als nicht realisierbar abgelehnt. Gleichwohl wurde von mir eine Realisierungsperspektive außerhalb der Konzentrationszone im nördlichen Bereich in Aussicht gestellt, da es dort nicht zu einer unzulässigen Erweiterung der Störzone kommen würde.

Hauptstelle Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vorrückung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgSpwNBv: 3221

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 530 000 00
Konto Nummer: 5900 1020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vorrückung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgSpwNBv: 4224

Eine Realisierungsperspektive für weitere Anlagen kann von mir in diesem Teil der Konzentrationszone, nach Errichtung der vier geplanten Anlagen auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Auch bei der zweiten Teilfläche im Gebiet Tripstath kann ich nunmehr eine gewisse Realisierungsperspektive nach erneuter Rücksprache mit meinen militärischen Fachdienststellen in Aussicht stellen.

Es muss aber auf jeden Fall sichergestellt sein, dass ich bei jedem einzelnen Bauantrag für eine Windenergieanlage beteiligt werde. Ich werde diese Anlage dann mit den nötigen militärischen Fachdienststellen unter Betrachtung der bereits errichteten und der derzeit mir bekannten, geplanten Windenergieanlagen betrachten. In diese Betrachtung beziehe ich sowohl die bei Ihnen eingereichten (und mir bekannten) Bauanträge, sowie auch jegliche bei mir gestellten privaten Voranfragen für Windenergieanlagen mit ein. Nach dieser Prüfung kann es auch unter Umständen zu einer Zustimmung zu Bauanträgen von Windenergieanlagen auch in dieser Teilfläche kommen.

Ich ändere meine Stellungnahme vom 09.07.2010 also dahingehend ab, dass ich der Flächennutzungsplanänderung unter der Auflage zustimme, dass ich in weiteren Bauplanungsverfahren beteiligt werde und jede Windenergieanlage in den Konzentrationszonen Lindern und Tripstath als Einzelfall unter Einbeziehung der bereits bestehenden bzw. der geplanten Windenergieanlagen betrachtet wird. Eine Zustimmung durch mich zu einer Windenergieanlage wird dann vom jeweiligen Standort der Anlage, der Turmbauart, der Gesamthöhe der Anlage und der Nabenhöhe der Anlage abhängig sein.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Hagenow

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Geilenkirchen
Umweltamt
Frau Nossek
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Empf. 02 Aug. 2010
Amt: <i>61</i>

28.07.2010
333.45- 38.2/10-002

Frau Ermer
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windkraftanlagen bei Lindern und bei Tripsrath unter Aufnahme der vorhandenen Windkraftkonzentrationszonen
Hier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 22.04.2010

Sehr geehrte Frau Nossek

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der o.a. Flächennutzungsplanänderung.

Die in diesem Zusammenhang als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen dargestellten Bereiche wurden anhand der verfügbaren Archivunterlagen vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als (historische) Kulturlandschaft auf archäologische Elemente überprüft (vgl. Anlage). Dabei muss berücksichtigt werden, dass in dieser Region bisher keinerlei systematische Erhebung der Kulturgüter durchgeführt wurde, so dass die archäologische Bedeutung der Flächen nur ansatzweise bewertet werden kann. Der Kenntnisstand - wie er im Verfahren vom Fachamt übermittelt wird - beruht auf Zufallsfundmeldungen i.V.m. Analogieschlüssen. Für eine Bewertung der Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf das archäologische Kulturgut reichen diese Angaben nicht aus. Voraussetzung für eine solche Bewertung ist immer die Erfassung des Ist-Bestandes durch Prospektion (anerkannt Untersuchungsmethode). Hierbei handelt es sich um eine qualifizierte und nicht-destruktive Ermittlung der archäologischen Bodendenkmälern (Begehung der Fläche im Abstand von 3 m, Überprüfung des Bodenaufbaus sowie die Bestimmung der Denkmalfähigkeit und der Denkmalswürdigkeit und der Ausdehnung der sich durch die Begehung abzeichnenden Oberflächenfundkonzentrationen als aufgefügte Bestandteile der Bodendenkmäler durch Suchschnitte).

Da der Umfang der Ermittlungspflicht jedoch bei jeder Planung zu einem von dem Planungsziel und insbesondere von dessen (möglichen bzw. wahrscheinliche) Auswirkungen auf das Kulturgut und zum anderen von den bereits bekannten archäologische Elementen geprägt

Besucherschicht: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 989, Steuer-Nr.: 214/5831/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 063 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED33, IBAN: DE 94 3005 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE3370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

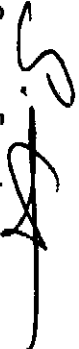
wird, kann bei der vorliegenden Planung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Erfassung der Kulturgüter im Rahmen der UVP verzichtet werden.

Bei diesem Verzicht wird davon ausgegangen, dass die Bodeneingriffe für den eigentlichen Bau der Windenergieanlagen selbst minimal sind und diese Erdereingriffe vergleichbare Störungen verursachen, wie eine qualifizierte Ermittlung der Bodendenkmäler im Rahmen der Voruntersuchung.

Von daher sollte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die in der Anlage verfasste Prognose zur archäologischen Bedeutung der Fläche und gleichzeitig auf das bestehende Defizit bezüglich der Bewertung einzelner Standorte hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kulturgut hingewiesen werden. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Standorte im Rahmen der Folgeverfahren bezüglich der Bodendenkmäler erforderlich wird.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Susanne Ermet

Anlage



Qualität für Menschen

Der Direktor des Landesverbandes Rheinland
LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abt.: Denkmalschutz/Denkmalrecht

Dr. Ursula Francke

e-mail: u.francke@lvr.de

Tel.: 0228-9834-134

Fax: 0228-60465-304

Archäologische Prognose

22.7.2010

Geilenkirchen, FNP, 29. Änderung Konzentrationszonen Windkraft
OT Linden und OT Tripsrath

Beide Konzentrationsflächen liegen im Bereich der Rheinischen Lössbörde, das durch seine fruchtbaren Lössböden seit der Vorgeschichte intensiv besiedelt wurde. Das ursprünglich stärker relieferte Land ist heute zumeist verflacht. Die früher die Hochflächen gliedernden, ehemals wasserführenden Talrinnen sind weitgehend kolluvial verfüllt. Durch die fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung bot das die Lössbörde seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen und wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt. Die Verbreitungskarte der archäologischen Fundstellen belegt dies. Da aber in diesem Gebiet keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden, zeigt die Verbreitung nur einen kleinen Ausschnitt der im Boden erhaltenen Bodendenkmäler.

Konzentrationsfläche Teil A, Lindern

Aus der Fläche A liegen bislang kaum archäologische Hinweise vor. Die Flurbezeichnung Entekuhl könnte ein Hinweis auf eine größere Senke sein, die im Zuge der Verfüllung einer alten Entnahmegrube für die Ziegelherstellung oder Sand-/Kiesabbau als letzter Rest noch sichtbar gewesen ist. Im Süden des Plangebietes liegt eine Stellung der Luftverteidigungszone West. Die LVZ-West bestand im Wesentlichen aus betonierten Stellungen der Flugabwehr. Die dort eingesetzten Waffen sollten einen anfliegenden Gegner in eine größere Höhe zwingen, wodurch sie seinen Treibstoffverbrauch vergrößern und seinen Aktionsradius gleichzeitig verringern sollten. Dieser Bereich sollte nicht überplant werden.

Konzentrationsfläche Teil B, Tripsrath

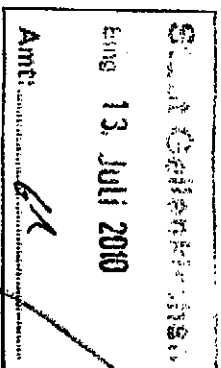
Fläche B ist im Norden und Süden durch O-W verlaufende kolluvial verfüllte Rinnen begrenzt, bei denen es sich um ehemalige Bachbetten handeln könnte. Aus Fläche B liegen bislang keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist eine mittelalterliche Hofwüstung bekannt, deren Lage nicht genau zu lokalisieren ist und die das Plangebiet tangieren könnte. Nordwestlich sowie südöstlich liegen Hinweise auf mehrer jungsteinzeitliche Siedlung vor. Ihre Ausdehnung und Erhaltung wurde aber bislang noch nicht abschließend geklärt.

Jungsteinzeitliche (ca. 5.300 v. Chr.) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik und Steinwerkzeuge nachweisbar. Schon wenig, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte erkennbare Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren ha Größe einnahmen. Aus den umfangreichen Forschungen in den Braunkohletagebauebenen der rheinischen Lössböden lässt sich heute ein recht einheitliches Bild der vorgeschichtlichen Siedlungen beschreiben. Es handelt sich um weitflächige Siedlungsareale, auf denen mehrere, nicht unbedingt gleichzeitige Bauten der unterschiedlichsten Größe standen, die als Speicher, Stall- und Wohngebäude gedient haben.

Es ist daher durchaus möglich, dass die jungsteinzeitlichen Siedlungsbefunde bis in das Plangebiet reichen.

Dr. U. Francke

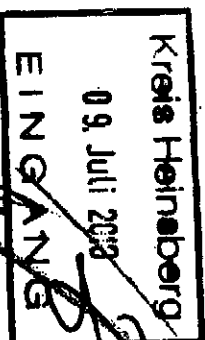
Dr. Ursula Francke



Abt. für 64
22.02

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An den Bürgermeister
der Stadt Geilenkirchen
Postfach 1269
52502 Geilenkirchen
über den
Landrat des Kreises Heinsberg
52523 Heinsberg



Datum: 07.07.2010
Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
32/62.6-1.15.3

Auskunft erteilt:
Frau Herzig-Fayrer
kerstin.heizig@brk.nrw.de
Zimmer: K 722
Telefon: (0221) 147 - 2382
Fax: (0221) 147 - 3185

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,15,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchtertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE343005000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPiG) NRW
Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windkraft der Stadt Geilenkirchen

Ihr Schreiben vom 26.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den, im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen Tripsrath-West und Lindern sollen die Flächen Tripsrath Nord-Ost und eine Fläche westlich und östlich der KG (Teilfläche Entekuh) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Sachlichen Teilflächenutzungsplan Windkraft dargestellt werden. Beide Bereiche sind im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Das entspricht der im Regionalplan formulierten Zielsetzung für die Planung von Windparks, wonach in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen in Anspruch genommen werden sollen (Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen, Kap. 3.2.2 Windkraft, Ziel 1). Die beiden zusätzlich dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen entsprechen somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Herzig-Fayrer
(Kerstin Herzig-Fayrer)

Nach Kenntnisnahme
an die / den
~~Bezirksregierung~~
Bürgermeister (und
in
~~CEC/GUE/RCHER~~

weitergeleitet.
Heinsberg, 22.07.2010
Der Landrat
Amt für Bauen und Wohnen
i.A.

Kerstin Herzig-Fayrer
Landrat
Kreisbaudirektor

Der Landrat

Heinsberg, 1. Juni 2010

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

66 12 18/D1

Amt für Bauen und Wohnen

im Hause

**Anfrage der Stadt Geilenkirchen zur Änderung des Flächennutzungsplans zwecks
Neuausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Schreiben der Stadt Geilenkirchen vom 26.04.2010

Aus den Unterlagen gehen 2 Bereiche als Neufächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen hervor. Die eine Fläche stellt eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone südlich von Lindern dar, die andere soll nordöstlich von Tripsrath ausgewiesen werden.

Da die Auswirkungen aufs Landschaftsbild entsprechend der einschlägigen Bewertungsverfahren bei Großwindkraftwerken bis in 10000 m Entfernung wahrgenommen werden, ist eine objektive Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde nur mit Blick über die Grenzen eines Stadtgebietes hinaus möglich.

Allgemein gesehen ist aus fachtechnischer Sicht der Unteren Landschaftsbehörde das Landschaftsbild im Kreis Heinsberg durch die bestehenden 129 genehmigten Großwindkraftwerke bei knapp 630 km² Kreisfläche bereits bis auf äußerste mit derartigen Anlagen belastet. Auf Landesebene nimmt der Kreis Heinsberg hier trotz nur mittlerer Windöffigkeit den Spitzenplatz ein. Eine entsprechende Tabelle, die auf Daten des Landes NRW aus dem Jahre 2009 beruht, füge ich als Anlage bei.

Die Unterlagen, die die Stadt Geilenkirchen der Anfrage nunmehr beigefügt hat, kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl die bestehende Konzentrationsfläche südlich von Lindern zu erweitern ist, als auch eine neue Fläche nordöstlich von Tripsrath entstehen soll.

Die Erweiterung der Fläche südlich Lindern wurde von meiner Seite im Jahre 2005 bereits abgelehnt. Insbesondere wurde von meiner Seite aus argumentiert, dass das in die Länge ziehen des Windparks letztendlich zu einer besonders starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde, weil die Anlagen letztendlich mehr linear als kompakt-quadratisch angeordnet werden. Wer vom Ortsrand von Lindern aus nach Süden schaut sieht dann keinen Bereich mehr, der nicht durch die galerieartig aufgereihten Windenergieanlagen massiv geprägt wird. Was die Auswirkungen der Erweiterung dieses Windparks auf das Landschaftsbild angeht, ist meiner damaligen Stellungnahme auch heute nichts hinzuzufügen. Geändert hat sich jedoch nach meiner Einschätzung die Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie auch im Binnenland durch die Erkenntnis, dass der Klimawandel tendenziell offenbar schneller fortschreitet als man dies vor einigen Jahren noch prognostiziert hat. Deshalb würde ich die fachlichen Bedenken im Falle der Erweiterung des Windparks südlich Lindern zurückstellen. Es müssten jedoch leistungsstarke Anlagen errichtet werden. Da sich die Fläche außerhalb von Schutzgebieten befindet, hätte die Errichtung auch seinerzeit trotz meiner fachlichen Bedenken noch im Einklang mit dem damaligen Windenergieerlass gestanden.

Die Fläche nordwestlich Tripsrath ist keine Erweiterung eines bestehenden Windparks. Sie grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an. Dieser Bereich ist ein trockentälchen innerhalb der Bördenlandschaft, das mit einigen Feldgehölzen an der gegenüberliegenden Hangkante bestückt ist und dem Betrachter landschaftlich reizvoll erscheint. Es handelt sich um einen Landschaftsabschnitt, den man, wenn man von Tripsrath Richtung Nordosten blickt, noch deutlich als bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit hoher visueller Verletzlichkeit wahrnimmt, wobei festzuhalten ist, dass es im Kreisgebiet keinen bördegeprägten Landschaftsraum mehr gibt, der gänzlich frei von Vorbelastungen ist. Angereichert wurde dieser Bereich insbesondere vor ca. 10 Jahren durch die verschiedenen Maßnahmen der Flurbereinigung Uettersath, in deren Rahmen zahlreiche Feldhecken und Raine angelegt wurden. Blickt man auf die Karte mit den unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsräumen in NRW, so stellt man fest, dass der Kreis Heinsberg hiermit nur spärlich bestückt ist. Deshalb ist die Erhaltung der verbliebenen Räume umso wichtiger. Auch für die Naherholung, insbesondere für Radwanderer ist dieser Landschaftsabschnitt von Bedeutung. Den Unterlagen nach ist die Fläche nordöstlich Tripsrath ohnehin nur bedingt zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Windöffnigkeit spricht also für den Standort südlich Lindern. Die Fläche im Bereich von Tripsrath ist aus landschaftsästhetischer Sicht wertvoll und daher die Errichtung von Windenergieanlagen sehr kritisch zu bewerten. Allerdings würde der Windenergieerlass hier die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls noch zulassen. Die Errichtung von höchstens einer leistungsfähigen Windenergieanlage bei Tripsrath würde seitens der Unteren Landschaftsbehörde unter Einbeziehung der gesamtökologischen Bedeutung erneuerbarer Energien noch mitgetragen.

Auf der Karte „Eignung für Windenergieanlagen“ finden sich, unmittelbar angrenzend an den Windpark der Stadt Übach-Palenberg, noch 2 kleine, blau gekennzeichnete Flächen ohne Buchstaben, die durchaus noch Standortpotenziale für 2 (-3) Anlagen haben könnten. Der Karte nach dürften diese Flächen auch nicht mehr im Bereich der Einflugschneise des Flugplatzes Teveren liegen. Hier wäre aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde das als in Lindern oder Tripsrath, Anlagen zu errichten. Es wird daher angeregt, diese beiden kleinen Flächen auch in die Betrachtung einzubeziehen. Insbesondere ist dieser Landschaftsraum durch die B 221 ohnehin bereits zerschnitten und für die Naherholung ohne besondere Bedeutung.

1. A.
Döll

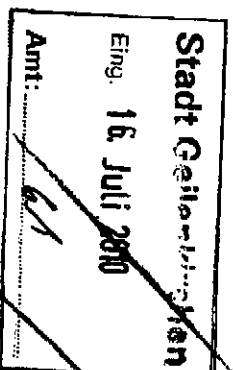


Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300866, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

nachrichtlich per Email:

Wehrbereichsverwaltung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf



Datum: 13.07.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.07 WKa
Geilenkirchen
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
beffina.koestermann@
brd.nrw.de

**Bauleitplanung außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen
Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen;
Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windkraft der Stadt Geilenkirchen**

Ihr Bericht vom 22.04.2010 – Sachl. Teil-FNP Wind -

Mit Schreiben vom 22.04.2010 haben Sie mich an der Aufstellung des
sachlichen Teilflächenutzungsplanes Windkraft der Stadt Geilenkirchen
beteiligt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Aus ziviler luftrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des
Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in
jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens
meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED0



Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BlmSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Prüfungsergebnis gem. 18a LuftVG (militärische Flugsicherungsanlagen):

Die geplanten Windkraftanlagen-Konzentrationszonen liegen in Gebieten mit Bestandswindkraftanlagen unterschiedlicher Windkraftanlagentypen und Bauhöhen. Durch die räumliche Nähe und unterschiedliche Vorbelastung durch Bestandswindkraftanlagen kann aus militärischer Flugsicherungstechnischer Sicht keine Realisierungsperspektive für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Zonen in Aussicht gestellt werden, ohne die Funktionalität der ASR (Radaranlage) weiter einzuschränken (Störzonenproblematik, Verschattungen).

Der geplanten Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes kann daher aus militärischen Flugsicherungsgründen nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dohmes)